

SATZUNG

I. Wesen und Aufgabe

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein führt den Namen

„Die Initiative e.V.“
Familienhilfe – Obdachlosenhilfe – Einzelfallhilfe – Betreuung

Er hat den Sitz in Weiden i.d.OPf. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weiden i.d.OPf. einzutragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Verbesserung bzw. Veränderung der Situation von Obdachlosen, schwerpunktmäßig von obdachlosen Familien und solchen Personen, die durch Obdachlosigkeit bedroht sind, im Rahmen der sozialen Randgruppenarbeit.
2. Ausgangspunkt ist die Notunterkunft Schustermooslohe in Weiden i.d.OPf. Hier soll durch geeignete Maßnahmen die Lebens- und Wohnsituation der Bewohner verbessert bzw. verändert werden. Weiterführend soll im Bereich der Gefährdetenhilfe eine möglichst umfassende Hilfe durch vorbeugende Maßnahmen (Verhinderung von Zwangsräumungen, sowie Bekämpfung der Ursache hierfür) getroffen werden.
3. Der Verein verfolgt im Sinne von § 52 AO 1977 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, um selbstlos der im Interesse der Allgemeinheit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, vor allem aus dem Bereich der Obdachlosen, bei der Überwindung ihrer besonderer sozialen Schwierigkeiten eine Hilfe zur Selbsthilfe zu bieten.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:

1. Arbeit in der Notunterkunft Schustermooslohe
 - a) Gemeinwesenarbeit
 - Verbesserung der Wohn- und Lebenssituation
 - Verbesserung der sozialen Kontakte zur übrigen Bevölkerung zur Vermeidung von Diskriminierung und zur Weckung der gesellschaftlichen Mitverantwortung

- b) Einzelfallhilfe
 - z.B. - Hilfe bei der Wohnungssuche
 - Hilfe zur Arbeitssuche

- c) Gruppenarbeit

2. Prävention

- Verhinderung von Zwangsräumung
- Krisenintervention
- Finanzberatung

3. Langfristige Familienhilfe

- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Familienübergreifende Arbeit
- Einzelförderung
- Finanzberatung
- Krisenintervention

4. Betreuung

- Führung von Betreuungen (nur bei Klienten, die bereits vorher durch den Verein begleitet wurden)
- Querschnittsaufgaben

5. Vernetzung

Zusammenarbeit und Kooperation mit Ämtern, Wohlfahrtsorganisationen, Vereinen und Einzelpersonen, sowie in Ausschüssen und Arbeitskreisen im Sinne des Vereins, dessen Zielsetzung dadurch aber nicht verändert werden darf.

6. Öffentlichkeitsarbeit

7. Flexible Hilfen für Kinder, Jugendliche, junge Menschen bis 27 Jahren und Familien z. B.

- Familienhilfe
- Begleitete Umgänge
- Intensive sozialpädagogische Einzelfallhilfe
- Erziehungsbeistandschaft
- Krisenintervention
- Clearing
- Diagnose
- Casemanagement

8. Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige nach Art. 60 AGSG

9. Gemeinwesenarbeit/Prävention

10. Soziale Gruppenarbeit

Grundsätzlich gilt:

Vor der Übernahme von Aufgaben muss es immer der erste Schritt des Handelnden sein, sorgfältig zu prüfen, inwieweit der Hilfesuchende in der Lage ist, aus eigener Kraft seine Situation zu meistern.

Dies beinhaltet auch, vorhandene eigene Selbsthilfekräfte zu unterstützen und zu fördern.

Die Arbeit wird gemeinsam von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern geplant und durchgeführt.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Rechte und Pflichten

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.

1. Aktives Mitglied kann jeder werden, der regelmäßig an Versammlungen und Aktionen teilnimmt.

Juristische Personen sind von der aktiven Mitgliedschaft ausgeschlossen.

2. Passive Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die nicht aktiv am Verein teilnehmen, diesen aber im Sinne des Vereinszwecks fördern und unterstützen.

Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht, können aber an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Sie sind in einem Förderkreis zusammengeschlossen.

§ 5 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

2. Bei Mitgliedern, die für den Verein nicht mehr erreichbar sind (z.B. unbekannt verzogen), ruht die Mitgliedschaft für die Dauer von 2 Jahren, danach werden sie aus der Mitgliederliste gestrichen.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche

Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig mit Zweidrittel-Mehrheit auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung, sofern keine außerordentliche Mitglieder-versammlung stattfindet.

Wenn es in die Interessen des Vereins gebietet, kann der Vorstand seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

III. Aufbau

§ 6 Organe

Vereinsorgane sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Förderkreis

§7 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Wahlberechtigt und wählbar sind alle aktiven Mitglieder, die am Tage der Vollversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder findet einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, statt.

§ 8 Rechte und Pflichten

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellende Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen, kann allerdings bei dringenden Anlässen kurzfristig ergänzt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit es die Satzung und das Gesetz nicht anders bestimmen.
Über die Hauptmitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird vor jeder Versammlung von den anwesenden Mitgliedern gewählt.
2. Neben der Hauptmitgliederversammlung finden regelmäßig einmal im Monat Mitgliederversammlungen statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von ein Fünftel aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen, gegebenenfalls auch kurzfristig.

Mitgliederversammlungen, ausgenommen die außerordentlichen, sind offen für interessierte Teilnehmer.

§ 9 Aufgaben der Hauptmitgliederversammlung

Die Hauptmitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen (nur mit Zweidrittelmehrheit), sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Sie bestimmt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die die Kassenprüfung übernehmen und der Hauptmitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung gestaltet die Grundlagen der Tätigkeit des Vereins.
2. a) Beschlussfassung von Arbeitsplanung, Entwicklung von Grundsätzen für die Gesamttätigkeit, sowie allgemeine Weisungen an den Vereinsvorstand;

b) Entgegennahme und Behandlung des Arbeitsberichtsplanung, Entwicklung von Grundsätzen für die Gesamttätigkeit, sowie allgemeine Weisungen an den Vereinsvorstand;

c) Beschluss des Haushalt;

§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Vereinsvorstandes

1. Der (geschäftsführende) Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und aus drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vereinsvorstand wird durch die Hauptmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
3. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Einberufung hat schriftlich oder mündlich zu erfolgen. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht. Die Beschlüsse sind von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
4. Mitglied des Vorstandes kann nur ein aktives Mitglied (§§ 1, 4) werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit zu wählen.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jedem steht Alleinvertretungsbefugnis zu, von der jedoch im Innenverhältnis der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

§ 12 Aufgaben und Aufgabenverteilung des Vereinsvorstandes

1. Der Vereinsvorstand ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins nach der Satzung und den Beschlüssen der Haupt- und Mitgliederversammlungen verantwortlich. Ihm obliegen dabei insbesondere die Gesamttätigkeit, die Vorbereitung der jährlichen Arbeitsplanung und die Aufsicht über eventuell angestelltes Personal.
2. Der 1. Vorsitzende trägt die besondere Verantwortung für alle organisatorischen und personellen Angelegenheiten. Die finanziellen Angelegenheiten verantwortet ein anderes Vorstandsmitglied. Die Befugnisse zur Kassenanweisung und die Kassenführung dürfen nicht in einer Hand liegen.
3. Aus dem Kreis der übrigen drei Vorstandsmitglieder (ohne 1. und 2. Vorsitzenden) ist ein Kassier zu wählen.

§ 13 Vertretung von Rechtsgeschäften

Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf im übrigen Geschäfte bis zum Betrag von 500,-- € (Fünfhundert Euro) im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Hauptmitgliederversammlung. Diese Bestimmungen gelten nur im Innenverhältnis und stellen keine Beschränkung der Vertretungsmacht im Sinne § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB dar.

§ 14 Förderkreis

1. Im Förderkreis sind passive Mitglieder (§§ 2, 4) zusammengeschlossen. Sie sollten möglichst an den jährlichen Hauptmitgliederversammlungen teilnehmen und werden dazu vom Vorstand schriftlich oder mündlich eingeladen.
2. Sie haben kein Stimmrecht, allerdings können sie ihre Zustimmung oder Ablehnung zu den Anträgen, über die beschlossen wird, geben.
3. Mitglied des Förderkreises kann jeder werden, der die Ziele des Vereins befürwortet und dies schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt.

IV. Sonstige Vereinbarungen

§ 15 Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrags verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Beiträge beschließt die ordentliche Hauptmitgliederversammlung.

§ 16 Verwendung aller Einnahmen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

V. Schlussbestimmung

§17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. In dieser Versammlung ist zur Beschlussfassung eine Dreiviertelstimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

Das nach Auflösung verbleibende Vermögen ist dem Stadtjugendring Weiden i.d.OPf. mit der Maßgabe zu übergeben, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zulässigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten, gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Satzungsänderung vom 19.3.1997

am 9.6.1997 eingetragen beim Amtsgericht-Registergericht VR 287 Weiden i.d.OPf.

Satzungsänderung vom 19.11.2013

am 12.2.2014 eingetragen beim Amtsgericht-Registergericht VR 287 Weiden i.d.OPf.